Konsolidierungsnachweis KEF-RP für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages - Ortsgemeinde Beuren/Hw.

Seite im Haus-halts-plan	lfd. Nr.	Haushalts-stelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts-ansatz 2025	geplanter Konsolidierungs-anteil 2025	Rechnungs-ergebnis 2024 *vorläufig*	tatsächlicher Konsolidierungs-anteil 2024
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit				311.146	
darunter:			Steuern und ähnliche Abgaben		123.775	7.131	94.236	5.437
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%	11.200	2.489	8.568	1.904
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%	112.575	4.642	85.668	3.533
				Hebesätze ab 2013 = 400 %				
				Hebesätze ab 2019 = 450 %				
				Hebesätze ab 2023 = 450 % (A), 485 % (B)				
	Summe			**Erhöhung der Einzahlungen**		**7.131**		
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		**7.131**		

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 4.828

Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 3.862

Es wird bestätigt, dass
1. die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfons (KEF-RP) beachtet wurden,
2. die Angaben dem vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschluss (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur ein "vorläufiger" Jahresabschluss vorlag, wird die Übereinstimmung der Angaben mit dem festgestellten Jahresabschluss unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinde-/Stadtrat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
3. der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
4. dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP").

Hermeskeil, 01.04.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil

(S)

Ding, Bürgermeister